

Begräbnis - Ordnung

für den von der Gemeinde Südcamen anzulegenden communalen Begräbnisplatz.

§.1.

Der nun anzulegende Begräbnisplatz ist Eigenthum der politischen Gemeinde Südcamen. Dieses Eigenthumsrecht unterliegt nur den aus der Bestimmung des Begräbnisplatzes folgenden Beschränkungen. Die Anlage und Unterhaltung des Begräbnisplatzes geschieht aus Mitteln der Gemeinde Südcamen

2.

Die Angelegenheiten des Begräbnisplatzes werden verwaltet durch den Gemeinde-Vorsteher und die Gemeinde-Versammlung nach den durch die Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856 für die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten gegebenen Vorschriften und Bestimmungen.

3.

Es wird außerdem ein Todtengräber angestellt gegen eine Gebühr für Anfertigung der Gräber, welche für ein Grab für Erwachsene, die für Verstorbene im Alter von über 14 Jahren, 2 Mark 50 Pf., für Kinder 2 Mark beträgt. Diese Gebühr ist von den Angehörigen unmittelbar an den Todtengräber zu entrichten und unterliegt im Nichtzahlungsfalle der Einziehung auf

Seite 2

dem Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach Maßgabe der Allerhöchstem Verordnung vom 7. September 1879 (:G.S.S. 591:) für Arme wird die Gebühr aus der Armenkasse gezahlt.

Die Anstellung des Todtengräbers erfolgt nach vorhergegangener Wahl durch die Gemeinde Versammlung durch den Amtmann; es wird bei derselben ein beiderseitiges Kündigungsrecht mit sechsmonatlicher Frist vorbehalten.

Der Todtengräber übernimmt, neben der Herstellung der Gräber, die Verpflichtung, den Begräbnisplatz in einem ordentlichen, seiner Bestimmung würdigen Zustande zu erhalten, das Gras zu

schneiden, die Hecken zu scheren und zu unterhalten und wird ihm für diese Verrichtungen die Grasnutzung auf dem Begräbnisplatz überwiesen, jedoch darf er das Gras nur schneiden und (nicht) einern, nicht aber durch Vieh abweiden lassen.

In Bezug auf die Unterhaltung des Begräbnisplatzes, sowie auf die Herrichtung der Grabstellen ist der Todtengräber der Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers unmittelbar untergeordnet und hat er dessen diesbezüglichen Anordnungen unweigerlich, bei Vermeidung sofortiger Entlassung aus seinen Funktionen, Folge zu geben.

Rücksichtlich der Bestimmung der Zeit der Beerdigung und seines Verhaltens bei derselben und bezw. während der Amtshandlung des Geist-

Seite 3

lichen hat sich der Todtengräber den Anordnungen des letzteren zu fügen.

4.

Den betreffenden Geistlichen zur Beerdigung heranzuziehen, bleibt Sache der Angehörigen des Verstorbenen resp. in den Fällen, wo die Beerdigung auf Kosten der Gemeinde, resp. Armenkasse erfolgt, des Gemeinde Vorstandes.

Dem amtierenden Geistlichen gebühren außer der bestehenden Jura stolis:

a, für ein Grabgebet	3 Mark
b, für eine Grabrede	6 "

und sind diese Gebühren von den Angehörigen des Verstorbenen ebenfalls unmittelbar an den Geistlichen zu entrichten.

Für die Geistlichen wird ein Wartezimmer in dem Schulhause zu Südcamen bereitgehalten und zur Verfügung gestellt.

5.

Alle im Gemeindebezirk Südcamen verstorbenen Personen haben nach den Bestimmungen dieser Begräbnis-Ordnung ein Anrecht auf den anzulegenden Begräbnisplatz.

6.

Die Beerdigungen erfolgen entweder in Reihengräbern oder in Erbbegräbnissen. Zu diesem Ende wird

Seite 4

die ganze Fläche des Begräbnisplatzes, außer den anzulegenden Wegen, zu zwei Dritteln für Rei-

hengräber bestimmt, während das dritte Drittel einstweilen für Erbbegräbnisse zurückbehalten wird. Die weitere Eintheilung ist Sache des Gemeinde-Vorstandes.

Für den Platz eines Reihengrabes wird eine Gebühr erhoben, welche für Erwachsene, d.i. Verstorbene im Alter über 14 Jahre, 3 Mark, für Kinder unter 14 Jahren 1 Mark 50 Pf. beträgt. Diese Gebühr unterliegt im Nichtzahlungsfalle der Einziehung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens ebenso wie die Gebühr für den Todtengräber (§3.) Arme bleiben von Zahlung der Gebühr befreit.

Erbgräbnisse sind mit 15 Mark pro Quadratruthe = 0,14 ar, verkäuflich, jedoch werden für ein solches an ein und dieselbe Familie nicht mehr als höchstens 3 Quadratruthen = 0,42 ar. abgegeben, so lange der für Erbbegräbnisse festgesetzte Raum ausreicht. Die für die Reihengräber zu erhebende Gebühr, sowie der Erlös aus dem Verkauf der Erbbegräbnisse, fließen in die Gemeindekasse Südcamen.

7.

Das bestimmungsmäßige Benutzrecht an den Erbbegräbnissen verbleibt den Erwerbern und deren gesetzlichen Erben so lange der Begräbnisplatz als solcher besteht. Jede Verfügung des Besitzers durch Verkauf, Sussion, Testament, oder sonstiges Rechtsgeschäft zu Gunsten fremder Personen ist unzulässig

und ungültig. Der Besitzer ist jedoch berechtigt, unentgeltlich fremde Personen in seinem Erbbegräbnis beerdigen zu lassen.

Unbenutzte Erbbegräbnisse werden, auf Verlangen der Besitzer, von der Gemeinde für die Hälfte des s. Zt. an die Gemeinde gezahlten Erwerbspreises zurückerworben.

8.

Das Benutzungsrecht an einem Erbbegräbnisse hört auf:

- a, bei Schließung des Begräbnisplatzes, in welchem Falle jedoch die Gemeinde für jeden gänzlich unbelegt gebliebenen Erbbegräbnisplatz dem Berechtigten einen entsprechenden Platz auf dem neu-eröffneten Begräbnisplatz zu überweisen hat;
- b, beim Verziehen einer Familie aus dem Gemeindebezirk, in welchem Falle jedoch die Gemeinde verpflichtet sein soll, den unbelegten Platz für die Hälfte des Ankaufpreises auf Verlangen zurückzunehmen.
- c, bei Vernachlässigung der Unterhaltung der Grab-

stätten, ihrer Einfriedigung und ihres sonstigen Zubehörs, nachdem eine dreimalige Aufforderung, in Zwischenräumen von zwei Monaten, unberücksichtigt geblieben ist. Ist der Aufenthalt des Berechtigten unbekannt, so tritt an Stelle der schriftlichen Aufforderung eine solche durch in Camen erscheinenden öffentlichen Blätter.

Seite 6

9.

Alle Beerdigungen außerhalb der Erbbegräbnisse erfolgen in der Reihe nacheinander. Hierzu werden folgende und gleichzeitig als Anweisung für den Todtengräber geltende Bestimmungen erlassen.

a, Zu einem Reihenbegräbnisse wird folgender Raum bewilligt:

1. für einen Erwachsenen 2,20 m Länge und 0,90 m Breite;
- 2, für ein Kind von 3 bis 14 Jahren 1,85 m Länge und 0,75 m Breite
- 3, " " " unter 3 Jahren 1,40 " " " 0,60 " "

b, Jedes Grab muß, insofern nicht der unter d vorgesehene Ausnahmefall vorliegt, 1,88 m tief, auch so lang und breit sein, daß der Sarg unbehindert eingesenkt werden kann. (siehe a:)

c, Das Einsenken einer Leiche in Wasser oder Schlamm ist unzulässig

d, Da, wo ausnahmsweise das Ausgraben bis zur Tiefe von 1.88 m, wegen felsiger Bodenbeschaffenheit unthunlich ist oder in geringerer Tiefe sich Wasser zeigt, ist eine weniger tiefe Beerdigung unter der Bedingung gestattet, daß die obere Kante des Sargdeckels mindestens 1 Meter unterhalb der Oberfläche des Grabhügels zu liegen kommt.

e, Jedes Grab muß von dem nächsten Grabe durch eine aufrechtstehende, feste, mindestens 30 Zentimeter starke Erdwand getrennt sein.

f. Zwei oder mehrere Leichen dürfen übereinander in einem und demselben Grabe nur

Seite 7

nach Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde beerdigt werden. Jedoch bleibt in jedem Falle die unter d gestellte Bedingung auch hier maßgebend. In denjenigen Fällen, in denen zwei gleichzeitig zu bestattende Personen Geschwister im Alter von weniger als 1 Jahr altes Kind, entscheidet die Ortspolizeibehörde allein, in allen übrigen Fällen dieselbe im Einvernehmen mit dem Kreis Physikus, welcher dabei die etwa anzuwendenden Maßregeln (: Umgeben der Leichen mit Kalk, Holzkohlen, Gerberlohe u. dgl:) anzugeben hat.

g, Vor Ablauf von 25 Jahren darf eine Grabstelle behufs Beerdigung nicht wieder in Benutzung genommen werden. Es bleibt jedoch der zuständigen Ver-

tretung unbenommen, einen längere Verwesungsfrist festzusetzen. Die Festsetzung einer kürzeren Verwesungsfrist bedarf der Genehmigung der Landespolizeibehörde. In beiden Fällen muß die Begräbnisordnung den abweichenden Beschluß der Gemeindevertretung enthalten.

- h, Wenn sich bei dem Auswerfen eines Grabes einzelne noch nicht ganz zerstörte Leichen- oder Sargtheile vorfinden, so müssen diese sofort unter der Sohle des neu ausgeworfenen Grabes wieder versenkt werden; falls aber noch nicht verwesene Leichen angetroffen werden, so ist die angefangene Gruft sogleich

Seite 8

wieder zuzuwerfen.

- i, Eine Ausmauerung der Reihengräber ist nicht gestattet.

§. 10.

- a, Die Beerdigung der Leichen muß, wenn auch auf verschiedenen Feldern, auf jedem derselben in der bestimmten Reihenfolge stattfinden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei den Erb- und Eigenthumsverhältnissen gestattet.

- b, Jedes hergestellte Grab muß vom Todtengräber in diesen Grundplan mit einer Nummer eingetragen und mit einer fest in die Erde gelassenen Marke, welche dieselbe Nummer - deutlich und dauerhaft hergestellt - trägt und so zu erhalten ist, bezeichnet sein. Einen solchen Grundplan hat der Gemeindevorstand ebenfalls zu führen und bei der Gegenwart zu halten.

- c, Der Todtengräber ist verpflichtet, ein Register zu führen, welches die vollen Namen, den Geburtstag, den Sterbetag und den Beerdigungstag jeder begrabenen Person mit der Nummer ihres Grabes enthält. Ein ebensolches Register führt der Gemeinde-Vorstand und sind die beiden Register von Zeit zu Zeit in Bezug auf ihre Übereinstimmung zu prüfen.

d.

Die Ortspolizeibehörde kontrollirt dieses Register mindestens alljährlich einmal, hat für die Beseitigung etwa vorgefundener Mängel Sorge zu tra-

Seite 9

gen und am Schlusse jedes Jahres über den Befund dem Kreislandrath Bericht zu erstatten.

11.

Die Ausschmückung der Gräber, soweit es unbeschadet der Nachbargräber geschehen kann, ist gestattet, Anpflanzungen von weite Wurzeln werfenden Gewächsen, sowie von hohen und schattenreichen Bäumen ist den einzelnen Beteiligten untersagt. Zur Anpflanzung auf den Gräbern eignen sich vornehmlich folgende Pflanzen: Epheu, Rosen, Rainweiden, (;Liguste:), Springen, auch fleischblättrige, wie Steinbrecharten, Hauswurz u. dgl. Abfall von Blumen und sonstigen Gewächsen, sowie Unkraut, darf nicht umherliegen bleiben, sondern ist ohne Verzug vom Begräbnisplatz wegzuschaffen. Die Anbringung von Inschriften auf Grabdenkmälern pp, durch welche das fromme christliche Gefühl verletzt wird, ist verboten.

§.12.

Zur Errichtung von Grabgewölben und größeren Baudenkmalern, sowie zu jeder Einfriedung ist die Genehmigung der Gemeindevertretung erforderlich u. ist den von letzterer an die Genehmigung geknüpften Bedingungen, bei Vermeidung der sofortigen Beseitigung der Anlagen auf Kosten des Beteiligten, unweigerlich Folge zu geben.

13.

Dem Publikum wird das Betreten des Begräbnis-

Seite 10

platzes ohne Beschränkung gestattet. Die Einfriedigung des Begräbnisplatzes, die Grabgeländer u. die Denkmäler, dürfen nicht beschädigt, auch nicht bestiegen u. überstiegen werden; das Betreten der einzelnen Gräber, das unbefugte Abpflücken von Blumen, sowie jede Beschädigung der Anpflanzungen ist verboten.

14.

Diese Begräbnis-Ordnung tritt gleichzeitig mit der Inangriffnahme des Begräbnisplatzes in Kraft.

Südcamen, den 9. April 1886

15 t. Dezember 1887

Die Gemeinde-Vertretung von Südcamen

Der Amtmann

Der Gemeinde-Vorsteher

gez. Kämper

gez. Mork

Die vorstehende Begräbnisordnung wird mit der Maßgabe hierdurch genehmigt, daß der Bestimmung in § 9 a zuzusetzen ist: "ausschließlich des erforderlichen Zwischenraumes zwischen den Gräbern."

Für die Richtigkeit der
Abschrift.
Der Amtmann
Kämper

Hamm, den 24 t. Januar 1888
der Landrath
v. Vincke

Quelle: Stadtarchiv Kamen,
Akte 3510

Transkription: Rolf-Dieter Helgers
März 2024